

# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 155.

Halle, Mittwoch den 2. April  
Erste Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$  Sgr., durch die resp. Post-Anstalten nur 26 $\frac{1}{4}$  Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung bitten wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

## Deutschland.

Berlin, d. 31. März. [51ste Sitzung der Zweiten Kammer.] Präsident: Graf Schwerin. Eröffnung: 10 $\frac{1}{2}$  Uhr. Tagesordnung: Bericht der Kommission zur Prüfung der Verordnungen über den Belagerungszustand.

Am Ministerische: v. Manteuffel, v. Stockhausen. Als Regierungs-Kommissar: Geh. Kriegs Rath Fied.

Nach einigen geschäftlichen Vorverhandlungen geht die Kammer zur Tagesordnung über. Die Kommission beantragt:

„Die Kammer wolle es anerkennen, daß der Erlaß der Verordnungen vom 10. Mai resp. 4. Juli 1849 durch die Frage der Gesetzgebung und des Landes dringend geboten war.“

Nach dem Referat des Berichterstatters Abg. Volk wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

Abg. Graf Dyhrn: Ich besteige diese Tribüne nicht sowohl, um dem Bericht der Kommission entgegenzutreten, als um mich gegen die Prinzipien des Gesetzes auszusprechen. Ich rechne hierbei auf einen Bundesgenossen, dessen ich mich sonst nicht zu erfreuen habe; ich rechne auf Ihre Unterstützung, meine Herren (zur Rechten) und zwar um deshalb, weil Sie sich stets gegen französische Gesetze erklären, dies aber ist ein acht französisches Gesetz aus der allerneuesten Zeit. Zwei Zustände vermüßte das Gesetz sehr klug und zwar einmal Krieg und Aufruhr, während es auf der andern Seite wieder die Erklärung des Belagerungszustandes von der Suspendirung von §§. der Verfassung trennt. Dagegen muß ich mich aber erklären. — Bei der allgemeinen Friedensliebe der Völker unserer politischen Zustände, bei dem allgemein bekannten Ausspruch, „daß der Starke einen Schritt zurück thun müsse, um sein Recht zu gewinnen“, bei einem solchen Ministerio, glaube ich, wird dies Gesetz überflüssig sein. Preußen hat nur eine Fahne, das ist die Fahne Friedrichs des Großen, die Fahne des Fortschritts; aber einem Ministerio, das keine Genies und keine Doctrinäre enthält, sondern nur Ignoranten, wird selbst im Siege jene Fahne entfallen. Die Erklärung eines Belagerungszustandes ist eine Suspendirung des Artikels 36, um nur diesen allein anzuführen, weil er der schlagendste ist; ich wenigstens glaube nicht, daß ein Kriegsbefehlshaber einen Belagerungszustand erklären könne, ohne zugleich diesen Artikel aufheben zu müssen. — Wir haben jetzt so oft die Freuden ausbrüche über dies Gesetz lesen müssen. Aber, m. H., täuschen Sie Sich nicht! Mit dem Aufruhr, den Putzchen werden wir fertig werden. Aber gegen die Weltgeschichte, gegen den Zustand der Völker werden solche Gesetze vergeblich sein! Wenn diese Polizeiwillkür fortbauert, wenn dieser Mann mit grauen Haaren und gerabem Rücken (Harkort) vor die Schranken des Gerichts geführt, wenn ein Ministerio zu einer Kategorie gehört, zu der sich sein Herr und Meister hier bekannt hat, dann rückt uns jener Zustand der Verzweiflung immer näher, in dem, wie der Dichter sagt, der Mensch hinaus greife zum Himmel nach seinem unveräußerlichen Rechte.

Präsident Graf v. Schwerin ruft den Redner wegen des Ausdrucks: „Herr und Meister“ zur Ordnung, weil dies eine Verächtlichung des Ministeriums sei.

Minister-Präsident: Neulich ist mir ein Programm des Inhalts vorgekommen: es käme vor allen Dingen darauf an, das gegenwärtige Ministerio unter allen Umständen herabzuwürdigen und damit endlich zu stürzen. Ich bin zwar weit entfernt zu behaupten, daß der Abg., der so eben gesprochen, dies Programm unterzeichnet habe, aber wenn man bei einem Gesetze, wie das vorliegende, sol-

che Neben hört, dann wird man es verzeihlich finden, sich dieses Programms zu entsinnen. Die Zustände Preußens haben sich in den letzten Jahren bedeutend geändert; Gott sei Dank, in unserm Volke wohnt noch ein gesunder Kern, der die Besserung dieser Zustände hat herbeiführen helfen. Aber es giebt doch noch immer Auswüchse; es zeigt sich noch immer ein organisirter Aufruhr und solchen Bestrebungen gegenüber ist es die Pflicht der Regierung, denselben entgegenzutreten; die Regierung muß auf ihrer Huth sein. Ich erinnere Sie, meine Herren, daß auf derselben Tribüne, die der abgetretene Redner eben ausgefüllt hat, einst der Abg. d'Ester stand, der auch erklärte, daß er an keinen Aufruhr denke. Die Geschichte hat ihr Urtheil über ihn bereits gesprochen! Ich für mein Theil fürchte mich nicht vor Demokraten, denn ich gedenke des Spruchs des Dichters:

Jeder dieser Lumpenbunde  
Wird vom andern abgethan.  
Sei nur brav zu jeder Stunde,  
Keiner hat dir etwas an!

Weil uns die Pflicht vorlag, Zuständen vorzubeugen, an denen Preußen krank darniederlag, mußten wir ein solches Gesetz erlassen und das allein ist der Sinn dieses Gesetzes. Was die Friedensliebe des Ministeriums anbetrifft, deren der Hr. Redner gedacht hat, so werde ich zu einer andern Zeit Gelegenheit finden, mich darüber auszusprechen.

Abg. v. Bodelschwingh (Hagen) will von dem Gesichtspunkte dieses Gesetzes aus keinen Unterschied zwischen dem Aufruhr und dem Kriege gemacht wissen; beide erforderten dieselben Mittel. Er halte dafür, daß, da das Gift von Frankreich hergekommen, auch das Gegengewicht von dort hergenommen werden könne. Der Belagerungszustand habe sich im Jahre 1849 als nothwendig und wohlthätig erwiesen; wenn dies der Fall sei, so sei es besser, wenn der Belagerungszustand gesetzlich geregelt werde, als wenn er der Willkür überlassen bleibe.

Graf v. Dyhrn (persönliche Bemerkung): Er habe kein Programm unterzeichnet. Wenn der Ministerpräsident ihn mit d'Ester vergleiche, so schrecke ihn dieser Vergleich aus diesem Munde nicht. Wenn man endlich gesagt habe, daß er die Rednerbühne ausfülle, so freue er sich, daß er sie ausfülle, und wünsche, daß jeder Andere sie eben so ausfülle.

Der Ministerpräsident stellt in Abrede, daß er den Redner mit d'Ester verglichen habe; er habe nur die Versammlung an das Auftreten d'Esters erinnert. Auch habe er nicht behauptet, daß der Abgeordnete das Programm unterzeichnet habe; er habe vielmehr seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß derselbe es nicht unterzeichnet.

Der Antrag der Kommission in Bezug auf die Dringlichkeit der Verordnung wird angenommen, und es erfolgt die Specialdiskussion.

§. 1 des Kommissionsentwurfes, übereinstimmend mit §. 1 des Gesetzesentwurfes der ersten Kammer, wird ohne Diskussion angenommen.

§. 2, ebenfalls übereinstimmend mit dem Entwurfe der ersten Kammer, lautet:

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden. Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Befreiung durch dasselbe, in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte durch den obersten Militär-Befehlshaber in denselben auf den Antrag des Verwaltungs-Chefs des Regierungs-Bezirks oder wenn Gefahr im Verzuge ist, durch den Militär-Befehlshaber erfolgen. In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs-Kommandanten aus.



Abgeordneter Bürger begründet sein Amendement zu diesem §, welches lautet:

Hoch Kammer wolle beschließen: 1. § 2 in folgender Fassung anzunehmen: Auch für den Fall eines Auftrubs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Belagerungszustand, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erstattet werden. Die Erklärung des Belagerungszustandes erfolgt durch königliche Verordnung, kann aber provisorisch und vorläufig durch die sofortige Besatzung oder Besetzung durch dieselbe, in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte durch den Regierungs-Präsidenten und in dessen Behinderung durch dessen Vertreter geschehen. Das dritte Alinea unverändert.  
Der Regierungskommissar spricht sich gegen das Amendement aus, gegen das erste Alinea deshalb, weil es sich von selbst verhehe, daß nur bei dringender Gefahr der Belagerungszustand verhängt werde. An der weiteren Diskussion beteiligten sich die Abg. Holleben für den Kommissionsantrag, Abg. Simson dagegen, indem er unter andern darauf aufmerksam macht, daß der oberste Militärbefehlshaber unter Umständen auch ein Gefreiter sein könne. Nachdem noch die Abg. Stof und Liegel ihre Amendements begründet, und der Berichterstatter für den Kommissionsantrag gesprochen, geht die Kammer zur namentlicher Abstimmung über das erste Alinea des Bürgerischen Amendements über. Es wird mit 157 Stimmen gegen 108 Stimmen angenommen. Das zweite Alinea wird mit 157 gegen 107 Stimmen verworfen. (Schluß folgt.)

**Berlin, d. 31. März.** Heute ist folgendes Bülletin ausgegeben worden: Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen haben in der vergangenen Nacht sich eines ununterbrochenen, ruhigen und erquickenden Schlafs zu erfreuen gehabt. Die Gesichtsgeschwulst des Handgelenks mindert sich. Berlin, den 31. März, 9 1/2 Uhr Vormittags. (gez.) Dr. Schönlein.

In der vorgestrigen Sitzung der Preßgesetz-Kommission in der zweiten Kammer wurde die Ertheilung der Konzession an die beteiligten Gewerbetreibenden, wie im Entwurfe vorgeschlagen, belassen, die Entscheidung derselben aber allein von der „Unbescholtenheit“ und nicht von der „Zuverlässigkeit“ abhängig gemacht. Was die Bestimmung wegen des Postobits betrifft, so will die Kommission die Entscheidung desselben der Regierung nicht gestatten. — Nach dem Urtheile unterrichteter Abgeordneter dürfte das Gesetz in seinem Ganzen doch in dieser Session von der zweiten Kammer noch angenommen werden, falls äußere Gründe dies nicht verhindern wie die durch die Abreise vieler Abgeordneten beider Seiten der Kammer in die Heimath nothwendig werden frühe Schließung der Sitzungen. (N. N. Z.)

Die Frage: „ob Gewerbetreibende, die zwar vor Erlass der Verordnung vom 9. Febr. v. J. eins der in dieser Verordnung genannten Gewerbe betrieben, diesen Gewerbebetrieb aber ebenfalls noch vor Erlass der Verordnung vom 9. Januar v. J. wieder eingestellt haben, für befugt zu erachten seien, das Gewerbe ohne Meisterprüfung wieder aufzunehmen?“ — ist neulich hier in speziellem Falle in Frage gekommen. Die Entscheidung in dieser Frage ist durch ein bei Gelegenheit eines gleichen Specialfalles von dem Herrn Handelsminister erlassenes Reskript bereits getroffen. In diesem Reskript wird die Ansicht ausgesprochen, daß ein Gewerbetreibender durch die Einstellung des selbstständigen Gewerbebetriebes der Befugniß der Wiederaufnahme desselben nach gesetzlichen Bestimmungen nicht verlustig gebe. Der Vorbericht des §. 23 a. a. D., nach welcher fortan der Beginn des selbstständigen Handelsbetriebes nur nach vorgängigem Nachweise der gewerblichen Befähigung gestattet werden solle, sei zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Ausführung der Verordnung diejenige Auslegung zu geben, welche die Betheiligten gegen nachtheilige und vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Beschränkungen der erlangten gewerblichen Befugnisse sicher stelle. In dieser Rücksicht sei der Grundsatz festzuhalten, daß die dort vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zum selbstständigen Handwerksbetrieb nur für den seit dem Erscheinen der Verordnung neu begonnenen Handwerksbetrieb, nicht aber für die Fortsetzung eines früher begonnenen, nur vorübergehend eingestellten Gewerbes maßgebend seien.

**Stettin, d. 29. März.** Es ist die Dreie hier eingegangen, das zweite für die preussische Marine angekaufte Dampfschiff „Nix“ von England herüberzuführen. Die erforderliche Mannschaft wird unter dem Kommando des Marine-Lieutenants Schirmacher von hier über Hamburg nach England abgehen.

**Frankfurt a. M., d. 27. März.** Das Schicksal der deutschen Flotte ist noch nicht definitiv entschieden; doch mehren sich die Anzeichen, daß dieselbe als solche erhalten werde. Der Zustand derselben soll ein vortrefflicher sein, und es ist auch 1850 für die sorgfältige Konseruation mit Befestigung einzelner Anstände alles Zweckdienliche geschehen. Das Institut der Seerunter hat zu befriedigenden Resultaten geführt und es wird in diesen Tagen schon eine Prüfung derselben stattfinden, die einem Drittheile derselben eine Anstellung zu Wege bringen soll. Der Gesamtstand der Flotte belief sich im April 1850 (seitdem, soviel wir wissen, wesentlich nicht verändert) auf 8 Kriegsdampfer (in einem runden Werthe nach Ankauf, Ausrüstung, Reparaturen von 3,335,000 Fl.), die Segelregatte Ederförde (die geankerte Gesion, ein Muster der neuen Schiffsbaukunst) und 26 Kanonenboote, für welche letztere etwa 270,000 Fl. verwendet sind. Mit den weiteren Kosten für Geschütze, Waffen, Munitionsgegenstände, Kohlen, Baulichkeiten berechnet sich der beiläufige Geldwerth der Flotte im Ganzen über 4 1/2 Mill. Fl. Die Mannschaft zählte zur angegebenen Zeit 1176 Köpfe, darunter 35 Offiziere, 32 Beamte (mit den Flottensekretären 43), 8 Aerzte. Die laufenden Ausgaben für 1850 waren in runder Summe auf jährlich 490,000 Thlr., monatlich 40—41,000 Thlr. berechnet, wozu für außergewöhnliche Bedürfnisse noch

weiter 332,000 Thlr. kommen, was mit den Rückständen aus dem Jahre 1849 zusammen circa 1,065,000 Thlr. macht. Der Voranschlag für die letzten vier Monate des Jahres 1850 betrug 343,175 Fl. Indes stellt sich der wirklich stattgefundenen Aufwand für die Marine im Jahr 1850 viel geringer heraus, nämlich nur auf 1,022,083 Fl., welche Summe aber keineswegs durch die Marineumlagen gedeckt werden konnte, mit denen gegenwärtig die Regierungen noch in bedeutendem Rückstande sind, so daß (bis vor Kurzem wenigstens) selbst für die laufenden Marineausgaben die Deckungsmittel nicht mehr hingereicht hatten. Man hatte bisher diese Deckung zunächst dem Festigungsfonds entnommen. Die Ordnung des Bundesfinanzhaushalts war der Gegenstand von Mittheilungen an die Dresdener Ministerialkonferenz; und seitdem sollen, wie wir hören, auch die nöthigen Schritte deshalb gethan worden sein, um den Haushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

**Kiel, d. 28. März.** Nach dem heutigen Armeebefehl wird endlich auch die Kavallerie-Brigade mit dem 1. April aufgelöst und die gesammte Kavallerie unter den Befehl des Oberstleutnant v. Bothmer gestellt, welcher in Igehoe ein Kavallerie-Regiment für das Bundes-Kontingent formiren wird; als etatsmäßiger Stabsoffizier ist ihm der Major von Stutterheim, letzter Chef des Generalfstabes, beigegeben. — Der zum preuß. Kommissar bei der Grenzregulirungskommission ernannte Drift Schmidt vom großen Generalfstab aus Berlin ist hier angekommen.

## Frankreich.

**Paris, d. 29. März.** Im offiziellen Theile des Moniteur wird die von Vatimesnil beantragte motivirte Tagesordnung veröffentlicht; viele bonapartistische Abgeordnete haben gestern gegen dieselbe gestimmt. — Das Gericht, das der Präsident der Republik eine Modifikation des Wahlgesetzes beabsichtigt, erneuert sich. — Man behauptet mehrseitig, daß am Montag die Ernennung eines definitiven Ministeriums stattfinden werde.

## Der Nau'sche Prozeß.

**Hottweil, d. 27. März.** Vorgestern und gestern hat die Begründung der Anklage durch den Staatsanwalt stattgefunden. Diese Begründung wurde vom Staatsanwalte mit folgender Bemerkung eingeleitet: „Als G. Nau auch des Verbrechens des Hochverrats angeklagt wurde, hatte die hiesige Verhandlung noch nicht begonnen, man wußte damals noch nicht, ob bei der hiesigen Verhandlung der Beweis des Hochverrats geführt werden könne, man wußte noch nicht, ob die Zeugen ihren früheren Aussagen treu bleiben werden, ob nicht neue Beweise zu Gunsten des Nau beigebracht werden. Nur für den Fall, daß der Beweis des Hochverrats nicht geführt werden könnte, lautet die Anklage auch auf das Verbrechen des Auftrubs. Nun ist im Laufe der hiesigen Verhandlung der Beweis des Hochverrats des Nau in so hohem und reichem Maße beigebracht worden, daß ich überzeugt bin, Sie, meine Herren, werden den Nau nie und nimmermehr von der Schuld des Hochverrats freisprechen. Werden sie ihn vielmehr der That, welche Hochverrath ist, für schuldig erkennen, so fällt die Anklage wegen Auftrubs weg, denn die anfrühpreßlichen Handlungen sind dann nicht als von dem Hochverrath gehörig zu betrachten.“ In der weiteren Rede wurde auszuführen verhandelt, daß der Zug nach Garmisch in Wirklichkeit nur die gewaltsame Abänderung der Verfassung und die Einführung der Republik bezweckt habe, daß Nau die Seele des ganzen Unternehmens gewesen und daß auch die übrigen Angeklagten mit dem vollen Bewußtsein des angegebenen Zweckes an dem Zuge sich betheiliget haben.

In der heutigen Sitzung hielt Nau eine Vertheidigungsrede. Er verspricht sich darin nichts mit — Christus; den gegen ihn erhobenen Prozeß vergleicht er mit dem von den Juden gegen den Welt-Erlöser vor dem römischen Ankläger erhobenen, nur findet er den Unterschied, daß man damals rasche Anklage gab, während man ihn und seinen Genossen drittehalb Jahre im Kerker habe schmachten lassen. Die Verhältnisse von damals und heute seien übrigens dieselben. Was er gethan, sei nichts anderes, als daß er im Geiste der Reuzzeit das von Christus begonnene Werk weiter aufgenommen habe. Christus habe den Freistaat als Gottes Reich beschönigt, er habe das Vater unser beten gelehrt; aber so wenig als in den zehn Geboten sei darin von einem König die Rede. Er lehrt uns beten: Dein Reich komme zu uns, d. h. nichts anderes als Gottes Reich, oder der Freistaat. Nach dem Schluß der Rede wandte sich der Präsident mit folgenden Worten an die Geschworenen: „Sie haben die Rede gehört; Sie haben die maßlosen Angriffe auf die Gerichte und die Staatsbehörden überhaupt vernommen. Sie haben ferner die Abschwelungen und Auswüchse gehört, die sich der Angeklagte erlaubt hat. Ich habe ihn die Rede halten lassen, obgleich ich ihn mehr als einmal hätte zur Ordnung rufen können; ich habe ihn die Rede halten lassen, welche zum größten Theile zu unterrichten mit das Recht zugestanden hätte. Ich habe es nicht gethan, um nicht den Schein auf mich zu laden, als habe ich der Vertheidigung irgend etwas in den Weg legen wollen, als hätte die Gerichte, als hätte der Staatsanwalt irgend was die Sprache des Angeklagten zu fürchten. Habe ich nun dadurch gefehlt, daß ich Ihre kostbare Zeit nicht mehr in das Auge gefaßt habe, so bitte ich Sie, mich zu entschuldigen.“

Das fünfte Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter:

- Nr. 3362. den Allerhöchsten Erlass vom 24. Februar 1851, wegen Verleihung des Rechts der Schauspieler-Erbung auf der Actien-Schauspiele von Königsmusterhausen über Buchholz nach Lübben; unter
- 3363. das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Rthlr. Obligationen der Magd.-burg.-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. März 1851; unter
- 3364. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigungen zu der Verordnung vom 4. Juli 1850, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Gehingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21. März 1851; unter
- 3365. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigungen zu der Verordnung vom 18. Juli 1849, einige Veränderungen der Depotsal-Ordnung vom 15. September 1783 betreffend. Vom 21. März 1851.

Berlin, den 31. März 1851.  
Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.



## Bericht über die Sitzung der Stadtverordneten am 31. März.

Unter Vorsitz des Herrn Director Dr. Meyer wurde verhandelt:

1) Auf mehreren dem Hospital gehörigen Aekern in Giebichenstein Mark hat eine Sehtabgabe an den Hirten in Giebichenstein, welchen jetzt, da der Hirte durch die Separation entbehrlich geworden ist, die Gemeinde daselbst für sich in Anspruch nimmt, während das Hospital und die übrigen in gleicher Lage befindlichen Ackerbesitzer behaupten, daß mit Ausföhrung der Separation der Hirtenseht ohne Entschädigung wegfallen müßte. Darüber ist ein Streit entstanden, welcher bei der Generalkommission verhandelt wird, und welchen nun der instruirende Deputirte dieser Behörde durch Vorschlag eines Vergleichs befuglen versucht hat, nach welchem sich die Gemeinde mit dem Hospital, von den betr. Ackerbesitzern zu zahlenden Beträge des bisherigen Sehtes statt des 25fachen Betrags zufriedustellen würde.

Der Magistrat hält diesen Vergleich angemessen und vortheilhaft, will ihn annehmen, und beantragt die Genehmigung aus Seiten der Versammlung, welche denn auch nach Lage der Sache ertheilt wird.

2) Bei dem Bau der Magdeburger-Leipziger Eisenbahn hat die Direction derselben ein Stück Freiland zur Anlage eines ausgehauener Erde angekauft, welches von den Pächtern des nicht verkauften Theils als Weg benutzt worden, da bei der letzten Verpachtung übersehen worden, den nöthigen Weg vorzuehalten. Jetzt, wo die aufgelagerte Erde weggeschafft werden, und die Eisenbahndirection über das ihr zugehörige Ackerstück disponirt hat, muß deshalb ein Weg beschafft werden, welcher nur dadurch erlangt werden kann, daß von der an den Wirtzgermeister Wiedemann verpachteten Parcellen circa 9 Ruthen zurückgenommen werden, wo derselbe auch vorbehaltlich der verhältnismäßigen Reduktion seines Pachtzuges seine Einwilligung gegeben hat. Dieser Erlaß beträgt jährlich 27 Egr. 8 Pf. und der Magistrat beantragt, hierzu die Genehmigung zu ertheilen.

Die Versammlung erklärte sich mit dem getroffenen Abkommen einverstanden, genehmigte den jährlichen Erlaß von 27 Egr. 8 Pf. und bewilligte auch die nachträglich noch geltend gemachte Entschädigung für aufgewendeten Dingen auf den abgetretenen 9 Ruthen mit 1 Thlr. ein für all. mal.

3) Die hiesige polytechnische Gesellschaft hat um die Ueberlassung eines Zimmers auf dem Rathstellers zur Abhaltung ihrer Zusammenkünfte und Aufstellung ihrer Bibliothek etc. nachgesucht, und zwar zum ausschließlichen Gebrauch. Der Magistrat ist nicht abgeneigt, dem Gesuche zu willfahren, und will nur die Besingung stellen, daß das Zimmer zurückgegeben werden müsse, wenn die städtischen Behörden zu anderen Zwecken etwa darüber disponiren sollten.

Die Versammlung bewilligte ebenfalls das beantragte Zimmer auf Widerruf und unter der Vorwortung, daß der in demselben befindliche Ofen von der polytechnischen Gesellschaft f. i. in seinem jetzigen Zustande mit zurückgegeben werden.

4) Der Magistrat legt die Verhandlung vor, welche mit dem Amtmann Sander in Beesen über Regulirung seines Bau- und Garten-Inventars eingeleitet worden ist. In Bezug auf das Bau-Inventarium sind die vom Amtmann Sander erhobenen nicht wesentlichen Ansprüche als begründet erachtet und soll dasselbe danach abgeändert werden. Dagegen ist bei dem Garten-Inventar freilich geblieben, welche Posten als dem Pächter, und welche zum Gute gehören, indem der Pächter seine Ansprüche auf 221 Thlr. 27 Egr. berechnet, während der Magistratsdeputirte nur 106 Thlr. 2 Egr. 6 Pf. anerkennt will. Um indeß die Sache zu reguliren, beauftragt der Magistrat, dem Amtmann Sander einen Vergleich dahin zu proponiren, daß demselben die Gewährung der Ansparungen auf dem Hiesigen und zur Gartenanlage unwechelmäßigen Schäferberge zu erlassen, wenn er seinen Ansprüche in Betreff des übrigen Theils des Garten-Inventars entsagen sollte.

Die Versammlung ist mit dem Abschluß dieses Vergleiches einverstanden, und will namentlich von der Gewährung der Ansparungen des Schäferberges absehen, sobald der Amtmann Sander seine Ansprüche auf Vergütung der ihm geborenen Ansparungen aufgibt.

5) Es hat sich der Amtmann Veiter aus Schaaffstädt bereit erklärt, die obere Etage des Arbeitshauses in Wietze zu nehmen, wenn das Logis vorher erst in ordentlichem Stand gesetzt und ein Contract auf 6 Jahre mit ihm ab-

geschlossen werde. Der Magistrat trägt Bedenken, auf ein solches Anerbieten einzugehen, da die geforderten Bedingungen nicht allein mehrfache Kosten verursachen, sondern auch die bedungene 6jährige Mietzzeit dem beabsichtigten Zweck ein zu bedeutendes Hinderniß in den Weg legen würde.

Die Versammlung war aus denselben Gründen der Ansicht, daß auf den gestellten Antrag nicht einzugehen sei.

6) Der Lohgerbermeister Kraemer bittet, die ohne seine Einwilligung vorgenommene Aenderung seines Marktstandes wieder rückgängig zu machen.

Die Versammlung beschließt die Abgabe dieses Gesuchs an den Magistrat und beschließt denselben, mit dem Kraemer ein angemessenes Arrangement zu treffen.

## Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 31. März bis 1. April.

**Im Kronprinzen:** Dr. A. A. Hauptm. Zunonelli a. Charlottenhof. Dr. Paritz, Barth a. Breslau. Dr. Dir. Rehl a. Kachen. Dr. Finanzrath Kühl a. Kassel. Dr. Ingen. Wertner a. Nürnberg. Dr. Kammerherr v. Sievers a. München. Die Herrn. Kauf. Kettner a. Steirin, Nise a. Berlin, Engel a. Frankfurt.

**Stadt Jülich:** Dr. Lieut. Bennede a. Erfurt. Die Herrn. Kauf. Lepshat a. Berlin, Lindner u. Wegel a. Leipzig, Kesting a. Magdeburg, Siepmann a. Elberfeld, Klomp a. Hamburg, Reuß-Jeffere a. Köln.

**Goldner Ring:** Dr. Rechts-Anw. Seitzmüller a. Könner. Dr. Rittergutsbes. Dr. Apel a. Neißkau. Dr. Gutsbes. Göbel a. Gisthof. Dr. Mühlbes. Lange a. Mucena. Dr. Buchhalter Grop a. Kottenburg. Dr. Landwirthschafter Goarla a. Jfenburg. Die Herrn. Kauf. Eufg a. Belgien, Sehmann a. Bamberg, Scharf a. Erfurt.

**Englischer Hof:** Dr. Hofrath Bergfeld u. Dr. Oberlehrer Keitel a. Berlin. Dr. Amm Köhler a. Frankenhafen. Fr. Rent. Kummel a. Braunshweig. Dr. Kaufm. Schmidt a. Bernburg. Dr. Fabricit. Hoffmann a. Mainz.

**Goldner Löwen:** Dr. Stud. Goltzer a. Herforth. Die Herrn. Fabricit. Bezel a. Mansfeld, Bente a. Hamburg. Dr. Rittmstr. Paler a. Dresden. Dr. Berw. Schneider a. Eisenach. Die Herrn. Kauf. Schmidt a. Bernburg, Koch a. Leipzig, Schierstedt a. Wallenstedt, Kutsch a. Schönebeck, Carius a. Jelp.

**Stadt Hamburg:** Dr. Justizrath Duhrler a. Brehna. Dr. Hauptmann v. Schneider a. Lüneburg. Dr. Lieut. v. Berner a. Breslau. Dr. Reg.-Rath Jagelsheim a. Kaben. Dr. Defon. Tiefner a. Koblentz. Dr. Gutsbes. Ladsmann a. Treuenbriegen. Die Herrn. Kauf. Bier u. Lehmann a. Magdeburg, Friedrich a. Leipzig.

**Schwarzer Bär:** Mad. Bormeil a. Münster. Frau. Neumann a. Potsdam. Dr. Kaufm. Auerbach a. Pandsbut. Dr. Brauermeister Schönmann a. München. **Goldne Kugel:** Dr. Kaufm. Fuhrmann a. Achersteden. Dr. Girtung Friedemann a. Mülchen. Die Herrn. Defon. Brenner u. Gemill a. Rantenben. **Magdeburger Bahnhof:** Dr. Graf v. d. Schulenburg a. Berlin. Die Herrn. Stud. med. Kauf. u. Dietrich a. Hamburg. Die Herrn. Kauf. Füssel a. Bamberg, Gumprecht a. Mainz.

## Meteorologische Beobachtungen.

31. März.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Fußdruck *)	330,93 Par. l.	331,91 Par. l.	333,37 Par. l.	332,07 Par. l.
Dunstdruck	2,43 Par. l.	2,03 Par. l.	2,28 Par. l.	2,25 Par. l.
Relat. Feuchtigk.	0,88 pCt.	0,64 pCt.	0,2 pCt.	0,75 pCt.
Luftwärme	3,6 C. Rm.	7,1 C. Rm.	3,7 C. Rm.	4,8 C. Rm.

\*) Alle Fußdruckbeobachtungen sind auf die Temperatur 0 Gr. Reaum. reducirt.

## Bekanntmachungen.

### Wiesen-Verpachtung.

Freitag den 11. April 1851  
Nachmittags 2 Uhr

- sollen
- 1) die Osterwiese, 47 Mrg. 80 □ R. groß,
  - 2) die Geleits-Einnehmer-Wiese von 5 Mrg. 126 □ R.

bei Burgliebenau liegend, für das Jahr 1851 öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden und wollen sich Pachtlustige zur vorangegebenen Zeit

in **Gaßhofs zu Burgliebenau** einfinden.  
Scheudich, d. 31. März 1851.

Der Oberförster  
Mechow.

### Aus- und Brennholz-Auction.

Es sollen Freitag den 4. April Morgens 9 Uhr in dem zwischen Granau und Bennstedt belagerten Holze, benannt der „Eindensbusch“, circa dreihundert Stück Kannebäume in der Stärke von 5 bis 14 Zoll, 24 bis 48 Fuß Länge, so wie auch mehrere Schock Hausen Kannebäume, desgleichen einige Schock von harten Holzern zusammengelegte Hausen an den Meistbietenden verkauft werden. Die Zahlung geschieht bei nicht bekannten Käufern bei der Abfahrt an Ort und Stelle.

Auf dem Rittergute Duch findet ein guter Bedienter sofort und eine ganz zuverlässige Wirthschafterin zu Johann einen Dienst.

Ananas, in verschlossenen Büchsen zu 10 u. 20 Egr. empfiehlt als ausgezeichnet schön  
Louis Feldmann.

Oster-Gier in reichhaltiger Auswahl bei  
Louis Feldmann.

Ein Lehrling, mit guten Schul-Kenntnissen versehen, kann sofort in meinem Geschäft placirt werden.  
Louis Feldmann, Conditor.

Auf dem Domainen-Amte Sittichenbach liegt eine Partie sehr schöner Limothe- und Grasfaamen zum Verkauf.

Ein junger zahlungsfähiger Kaufmann wünscht ein Materialgeschäft, in nicht so kleiner Stadt oder auf einem nahrhaften großen Dorfe belagert, kauf- oder pachtweise zu übernehmen. Auf frankirte Anträge werden die Herren **F. Laage & Comp. in Halle** gef. Näheres mittheilen.

### Ziegelei-Verkauf.

Eine ohnweit Halle, dicht an der Saale gelegene, sich im besten Stande befindende Ziegelei mit 2 Brennofen zu 40,000 Mauersteinen, der dazu nöthigen Trockenschuppen u. c. allen dazu gehörigen Utensilien, neugebautem Wohnhause, und unerschöpflichem Material, was unmitttelbar an der Ziegelei steht, so wie mit 55 Morgen besser Aecker und Gärten, nebst sehr hübschen Wirthschafts-Gebäuden und noblestem Wohnhaus, soll mit vollständigem Inventar und Borräthen für den festen Preis von 16,000  $\mathcal{R}$  verkauft werden, wovon die Hälfte darauf stehen bleiben kann. Es ist sowohl ein Ausladeplatz 500 Schritte von der Ziegelei, so wie auch einer in Halle an der Saale vorhanden, und können feiner vorzüglichen günstigen Lage wegen auch verschiedene andere Handelsgeschäfte getrieben werden. Rellle Käufer wollen sich gefälligst an die Chiffre L. F. poste restante Halle wenden, um das Nähere zu erfahren.

Eine Person, die im Nähen, Waschen und Plätten geübt ist und sich auch keiner Arbeit scheuet, sucht außerhalb Halle, am liebsten auf dem Lande, einen Dienst. Näheres zu erfragen in der Warfüßerstraße im Hofe, 2 Treppen hoch Nr. 90.

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe hat zu verkaufen **F. Brömmel** in Trotha.







# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 155.

Salle, Mittwoch den 2. April  
Erste Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22½ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten nur 26¼ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung bitten wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

**Hallischer Courier bei Schwetschke**

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen ic. unter der Adresse:

**An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)**

an uns gelangen lassen zu wollen.

Berlin  
Kammer.]  
Tagesor  
ordnung über  
Um Mi  
rungs-Komm  
Nach ein  
zur Tagesord  
"Die Kan  
10." Mat resp  
dringend gebe  
Nach dem R  
meine Disku  
Abg. Gr  
dem Bericht  
Prinzipien de  
Bundesgenoss  
auf Ihre Unt  
deshalb, wei  
aber ist ein ä  
Zustände vern  
Aufruhr, wä  
Belagerungs  
trennt. Dag  
nen Friedensl  
gemein bekann  
hun müsse, v  
io, glaube id  
eine Fahne, d  
Fortschritts; d  
trinäre enthäl  
Fahne entfall  
Suspendirung



che Reden hört, dann wird man es verzeihlich finden, sich dieses Programms zu entsinnen. Die Zustände Preußens haben sich in den letzten Jahren bedeutend geändert; Gott sei Dank, in unserm Volke wohnt noch ein gesunder Kern, der die Besserung dieser Zustände hat herbeiführen helfen. Aber es giebt doch noch immer Auswüchse; es zeigt sich noch immer ein organisirter Aufruhr und solchen Bestrebungen gegenüber ist es die Pflicht der Regierung, denselben entgegenzutreten; die Regierung muß auf ihrer Huth sein. Ich erinnere Sie, meine Herren, daß auf derselben Tribüne, die der abgetretene Redner eben ausgefüllt hat, einst der Abg. d'Estér stand, der auch erklärte, daß er an keinen Aufruhr denke. Die Geschichte hat ihr Urtheil über ihn bereits gesprochen! Ich für mein Theil fürchte mich nicht vor Demokraten, denn ich gedenke des Spruchs des Dichters:

Jeder dieser Lumpenhunde  
Wird vom andern abgethan.  
Sei nur brav zu jeder Stunde,  
Keiner hat dir etwas an!

Weil uns die Pflicht vorlag, Zuständen vorzubeugen, an denen Preußen krank darniederlag, mußten wir ein solches Gesetz erlassen und das allein ist der Sinn dieses Gesetzes. Was die Friedensliebe des Ministeriums anbetrifft, deren der Hr. Redner gedacht hat, so werde ich zu einer andern Zeit Gelegenheit finden, mich darüber auszusprechen.

Abg. v. Bodelschwingh (Hagen) will von dem Gesichtspunkte dieses Gesetzes aus keinen Unterschied zwischen dem Aufruhr und dem Kriege gemacht wissen; beide erforderten dieselben Mittel. Er halte dafür, daß, da das Gift von Frankreich hergekommen, auch das Gegengewicht von dort hergenommen werden könne. Der Belagerungszustand habe sich im Jahre 1849 als nothwendig und wohlthätig erwiesen; wenn dies der Fall sei, so sei es besser, wenn der Belagerungszustand gesetzlich geregelt werde, als wenn er der Willkür überlassen bleibe.

Graf v. Dyrn (persönliche Bemerkung): Er habe kein Programm unterzeichnet. Wenn der Ministerpräsident ihn mit d'Estér vergleiche, so schreie ihn dieser Vergleich aus diesem Munde nicht. Wenn man endlich gesagt habe, daß er die Rednerbühne ausfülle, so freue er sich, daß er sie ausfülle, und wünsche, daß jeder Andere sie eben so ausfülle.

Der Ministerpräsident stellt in Abrede, daß er den Redner mit d'Estér verglichen habe; er habe nur die Versammlung an das Auftreten d'Esters erinnert. Auch habe er nicht behauptet, daß der Abgeordnete das Programm unterzeichnet habe; er habe vielmehr seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß derselbe es nicht unterzeichnet.

Der Antrag der Kommission in Bezug auf die Dringlichkeit der Verordnung wird angenommen, und es erfolgt die Specialdiskussion.

§. 1 des Kommissionsentwurfes, übereinstimmend mit §. 1 des Gesetzesentwurfes der ersten Kammer, wird ohne Diskussion angenommen.

§. 2, ebenfalls übereinstimmend mit dem Entwurfe der ersten Kammer, lautet:

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden. Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Befestigung durch dasselbe, in und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Befestigung durch den obersten dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte durch den obersten Militär-Befehlshaber in denselben auf den Antrag des Verwaltungschefs des Militär-Befehlshaber oder wenn Gefahr im Verzuge ist, durch den Militär-Befehlshaber erfolgen. In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs-Kommandanten aus.

